jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/5/15 5Ob35/18k, 5Ob77/18m, 5Ob90/18y, 5Ob157/18a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.05.2018

Norm

EuErbVO Art68
GBG §33 Abs1

Rechtssatz

§ 33 Abs 1 lit d GBG fordert (mangels Verweises auf § 32 Abs 1 GBG) die genaue Angabe der Liegenschaft, in Betreff deren die Einverleibung erfolgen soll, nicht, sodass nach dem formellen Registerrecht die konkrete Bezeichnung der Liegenschaft im Europäischen Nachlasszeugnis (bzw dessen Abschrift) keine zwingende Voraussetzung für eine Einverleibung ist. Der Inhalt eines solchen Zeugnisses richtet sich ausschließlich nach Art 68 EuErbVO, der die darin aufzunehmenden Angaben abschließend regelt und die Bezeichnung der Liegenschaft ebenfalls nicht fordert, sodass allein das Fehlen dieser Angabe die Bewilligung der Einverleibung auf der Grundlage eines solchen Zeugnisses nicht hindert.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 35/18k
  Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 35/18k
  Veröff: SZ 2018/36
- 5 Ob 77/18m
  Entscheidungstext OGH 12.06.2018 5 Ob 77/18m
- 5 Ob 90/18y
  Entscheidungstext OGH 12.06.2018 5 Ob 90/18y
- 5 Ob 157/18a
  Entscheidungstext OGH 03.10.2018 5 Ob 157/18a
  Vgl; Beisatz: Ein deutscher Erbschein muss - ebenso wie ein europäisches Nachlasszeugnis - die Liegenschaft(en) nicht konkret bezeichnen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132097

Im RIS seit

30.07.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at